



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KINDERBETREUUNGSORDNUNG des Gemeindekindergartens Reichenfels

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenfels hat mit Beschluss vom 22.12.2015, Zahl 240/2015, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011 folgende Kinderbetreuungsordnung für den Gemeindekindergarten festgesetzt

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
 - g) vorrangig werden aufgenommen:
 - Kinder aus der eigenen Gemeinde
 - Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen müssen
3. Voraussetzungen für die Aufnahme in die alterserweiterte Kindergruppe sind:
 - a) das vollendete 2. Lebensjahr
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b – f
4. Kinder mit besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der besonderen Bedürfnissen erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und somit eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
5.
 - a) Anmeldungen für das folgende Kindergartenjahr, werden nach erfolgter Ausschreibung durch die Gemeinde bei der Kindergartenleitung entgegengenommen.
 - b) Während des Kindergartenjahres können Anmeldungen nur zu Monatsbeginn erfolgen, und soweit freie Plätze vorhanden sind, berücksichtigt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. a) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit den Kindergarten halbtags- oder ganztags zu besuchen. Für den Ganztagsbesuch bestehen zwei Varianten:
 1. Fixanmeldung
 2. Nachmittagsbetreuung tageweise
- b) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 16a K-KGG 1992) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten selbst, oder durch dafür berechtigte Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes besteht nur während der Betriebszeit.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Für Auskünfte und besondere Anliegen sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt ohne Verpflegung:

- a) **Halbtagskindergarten (7:00 Uhr bis 12:30 Uhr)**
- | | |
|--------------|--|
| für 1 Kind | EUR 85,00 inkl. USt. ^{*1} |
| für 2 Kinder | EUR 148,75 inkl. USt. (-25%) |
| für 3 Kinder | EUR 170,00 inkl. USt. (3. Kind gratis) |

^{*1}Der Elternbeitrag für den Halbtagskindergarten wird jährlich an den Kärnten-Durchschnitt vom Vorjahr angepasst.

- b) **Ganztagskindergarten (7:00 Uhr bis 15:00 Uhr)**
- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| für 1 Kind | EUR 109,00 inkl. USt. ^{*2} |
| für 2 Kinder | EUR 190,75 inkl. USt. |
| für 3 Kinder | EUR 218,00 inkl. USt. |

- c) **Alterserweiterte Gruppe (7:00 Uhr bis 12:30 Uhr) Kinder unter drei Jahre**
- | | |
|------------|-------------------------------------|
| für 1 Kind | EUR 107,00 inkl. USt. ^{*2} |
|------------|-------------------------------------|

- d) **gelegentliche Nachmittagsbetreuung**
pro Nachmittag EUR 3,50 inkl. USt. ^{*2} (ohne monatliche Begrenzung)

^{*2} Dieser Kindergartenbeitrag ist wertgesichert und wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist für das Jahr 2016 der Jahresdurchschnitt 2014, **Indexzahl 109,7**. Für das Jahr 2017 gilt der Jahresdurchschnitt 2015 usw. Der Beitrag wird jährlich mit Beginn des Kindergartenjahres neu berechnet.

1. Der Beitrag für die Verpflegung beträgt € 3,10 inkl. USt. pro Essen. Die endgültige Höhe des Beitrages unterliegt jedoch der Vorgabe des Menülieferanten und wird von diesem festgelegt. Eine Erhöhung des Beitrages durch den Menülieferanten wird den Erziehungsberechtigten vorzeitig bekannt gegeben.
2. Der Kindergartenbeitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende, in welchem der Austritt oder die Entlassung erfolgt, zu entrichten.
3. Bei Besuchsunterbrechungen, die im laufenden Besuchsmonat 14 Tage nicht überschreiten, gleich aus welchem Grunde der Nichtbesuch erfolgt, ist der volle monatliche Beitrag zu entrichten. Bei über 14 Tage andauerndem Nichtbesuch ist nur der entsprechende Teil des monatlichen Beitrages zu entrichten.
4. Am Monatsbeginn werden von der Kindergartenleitung € 4,00 Werkgeld pro Kind eingehoben.
5. Der jeweilige Beitrag für Zusatzangebote, wie beispielsweise Fremdsprachenunterricht, musikalische Früherziehung, Sportkurse udgl., ist gesondert, zusätzlich zum monatlichen Kindergartenbeitrag, direkt an die jeweilige Institution, welche auch die Höhe des Beitrages festlegt, zu entrichten.

§ 4 Ermäßigung des Kindergartenbeitrages

1. Um eine dauerhafte Beitragsermäßigung oder –befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage der geforderten Unterlagen angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen ohne Familienbeihilfe, sowie weitere zur Feststellung des Einkommens notwendige Nachweise und Unterlagen. Anträge auf Beitragsermäßigung oder –befreiung sind vom zuständigen Ausschuss zu behandeln und an den Gemeindevorstand zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 5

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage, vor dem nächsten Monatsersten, der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung aus dem Kindergarten sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehbarkeit befürchten lässt,
 - b) längeres (1 Monat) oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung.
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Eltern

Guter Kontakt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die gedeihliche Arbeit im Kindergarten. Daher sind die Elterninformationen in Form der Elternkontakttafel im Kindergarten immer zu lesen und Elternabende sowie andere gemeinsame Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen.

§ 7 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

2. Der Kindergartenbetrieb endet mit Schulschluss. Bei nachgewiesenem Bedarf von mind. 8 Kindern, bleibt eine Gruppe bis Ende Juli geöffnet. Der Kindergarten bleibt in der Zeit vom 1. bis 31. August, sowie während der Oster- und Weihnachtsferien geschlossen. Für die Oster- und Weihnachtsferien gilt die jeweilige Regelung der Volksschule Reichenfels. Der Kindergarten beginnt jeweils am 1. Montag im September.

Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.12.2014, Zahl: 240/4/2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Führer

angeschlagen am: 23.12.2015
abgenommen am: 11.01.2016